

Aus dem Gerichtssaale.

Wien, 23. August. (Provisionen für Heereslieferungen.) Der Oberste Gerichtshof hat in einem vor kurzem herabgelangten Erkenntnis ausgesprochen, daß ein für die Beschaffung von Heereslieferungen abgeschlossenes Provisionsübereinkommen nicht den Gegenstand eines Vertrages bilden könne, da eine solche Abmachung eine Gefahr für den Staat bilde. Ein Vermittler — im vorliegenden Falle der Kläger — hatte durch seine Tätigkeit der Beklagten Firma eine größere Lieferung von Gewehrschäften verschafft. Der Preis für einen Gewehrschaft wurde von der Heeresverwaltung mit 13 K. fixiert; hiervon sollte der Vermittler von dem Lieferanten 3 Prozent, somit 39 S. erhalten. Da es bezüglich der Entlohnung zwischen Vermittler und Lieferanten zu Differenzen kam, klagte der erstere die Provision ein. Während die erste Instanz (Wiener Handelsgericht) das Geschäft für unerlaubt und unsittlich erklärte, hat das Berufungsgericht (Wiener Oberlandesgericht) den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, weil im vorliegenden Falle der Preis von vornherein von der Heeresverwaltung bestimmt und es dadurch ausgeschlossen war, daß die Vereinbarung zwischen den Prozessparteien den Preis zuungunsten der Heeresverwaltung erhöhen konnte, und weil mit Rücksicht darauf, daß die vereinbarte Provision nur rund 3 Prozent beträgt, nicht anzunehmen sei, daß die Lieferantin sich deshalb versucht fühlen würde, die Heeresverwaltung durch schlechte Qualität zu schädigen. Diesen Standpunkt hat der Oberste Gerichtshof nicht zu teilen vermocht. In der Begründung wird diesbezüglich bemerkt: Wurde bei der Preisbestimmung eine Vermittlerprovision von Seiten der Heeresverwaltung nicht mit eingerechnet, so würde jedenfalls die Bezahlung einer solchen bei klagloser Ausführung des Vertrages seitens des Lieferanten dessen Gewinn um den genannten Betrag herabdrücken. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich deshalb die Lieferfirma versucht fühlen würde, die Heeresverwaltung durch schlechte Qualität zu schädigen. Maßgebend erscheint nur der Umstand, daß eine solche Schmälerung des Gewinnes objektiv die Gefahr in sich birgt, daß dieser Gewinzentgang auf Unkosten der Qualität hereingebraucht werde. Daß eine solche Gefahr besteht, ergibt sich daraus, daß die vereinbarte Provision 3 Prozent des Bruttopreises von 13 K. per Gewehrschaft ausmacht und daß sie sich im Verhältnis zum Unternehmergewinn als sehr hoch darstellt, so daß für den Lieferanten die Verführung nahelegt, sich an der Qualität der zu liefernden Schäfte für den durch die Provisionszahlung bedingten Gewinnabgang zu entschädigen.

Es handelt sich aber hier um die Lieferung von Gewehrschäften, die zu einer Zeit zu vergeben war, wo vermöge der Ereignisse die Bereitstellung und rechtzeitige Herbeischaffung von Kriegsbedarfsartikeln und nicht zuletzt von Gewehren eine gebieterische Sorge der Heeresverwaltung bilden mußte. Bei diesen schweren Zeiten ist es unzweifelhafte Pflicht eines jeden Staatsbürgers, nach seinen Kräften zum siegreichen Erfolge im schweren, aufgezwungenen Kampfe beizutragen, vor allem aber alles zu vermeiden, was irgendwie geeignet wäre, den Erfolg zu gefährden. Wer dagegen handelt, unternimmt etwas, was moralisch verwerflich und, objektiv genommen, das Sittengesetz verletzt. Der streitgegenständliche Provisionsvertrag ist nun objektiv an sich geeignet, eine Gefahr für den Staat infolge Lieferung minderwertiger Gewehrschäfte herbeizuführen; denn wenn auch die Heeresverwaltung die gelieferte Ware zu prüfen hat und bei wahrgenommenen Mängeln deren Annahme verweigern kann, so würde die Notwendigkeit der Zurückweisung jedenfalls eine Verzögerung in der Bereitstellung von diesen notwendigsten Bedarfsartikeln bedingen; eine solche Verzögerung kann jedoch schon geeignet sein, nach Umständen die Schlachtverlora der Armee zu gefährden. Aus diesen Erwägungen konnte das zwischen den Streitparteien abgeschlossene Provisionsübereinkommen als gegen die guten Sitten verstößend und somit als unerlaubt, nicht zum Gegenstande eines Vertrages gemacht werden. Die auf diesen Vertrag gestützten Ansprüche des Klägers mußten daher abgewiesen werden.